

Empfohlene Prüffristen für wiederkehrende Prüfungen im Schaustellergewerbe (Auswahl)

	Prüfung durch ...	Prüffrist
Anschlagmittel (z. B. Hebebänder, Rundschlingen)	Befähigte Person	Jährlich
Auffangsysteme gegen Absturz (Sicherungsgeschirr)	Befähigte Person	Jährlich
Elektrische Anlagen und ortsfeste Betriebsmittel	Elektrofachkraft	Erstprüfung: Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/ Instandsetzung Wiederholungsprüfung: Alle 4 Jahre
Elektrische ortsveränderliche Betriebsmittel	Elektrofachkraft	Erstprüfung: Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/ Instandsetzung Wiederholungsprüfung: Alle 6 Monate (bei Fehlerquote < 2 % kann die Prüffrist verlängert werden)
Fahrzeuge ohne Zulassung	Befähigte Person	Jährlich
Feuerlöscher	Befähigte Person	Alle 2 Jahre
Flammenüberwachung an Gasgeräten (Funktionsprüfung der Züandsicherung)	Unterrwiesener Beschäftigter	Jährlich
Flüssiggasanlagen (ortsveränderlich oder in Fahrzeugen)	Befähigte Person	Erstprüfung: Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/ Instandsetzung Wiederholungsprüfung: Max. 2 Jahre (Gefährdungsbeurteilung, ggf. Prüffrist anpassen)*
Flüssigkeitsstrahler (Hochdruckreiniger)	Befähigte Person	Erstprüfung: Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/ Instandsetzung Wiederholungsprüfung: Max. 1 Jahr (Gefährdungsbeurteilung, ggf. Prüffrist anpassen)*
Gabelstapler	Befähigte Person	Jährlich
Getränkeschankanlagen	Befähigte Person	Alle 2 Jahre

	Prüfung durch ...	Prüffrist
Hebebühnen/ Beschickungseinrichtungen	Sachkundiger	Erstprüfung: Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/ Instandsetzung Wiederholungsprüfung: Max. 1 Jahr (Gefährdungsbeurteilung, ggf. Prüffrist anpassen)*
Hebezeuge, Kettenzüge	Befähigte Person	Jährlich
Kompressoren/Druckbehälter für Luft	ZÜS Wenn PS·V > 1000 bar·Liter und PS > 1 bar oder wenn PS·V > 3000 bar·Liter Sonst Befähigte Person	Äußere Prüfung alle 2 Jahre* Innere Prüfung alle 5 Jahre* Festigkeitsprüfung alle 10 Jahre*
Krane: Ladekrane bis 30 m	Sachkundiger	Jährlich
Krane: Ladekrane über 30 m und Fahrzeugkrane	Sachkundiger Sachverständiger	Jährlich Alle 4 Jahre, nach dem 12. Betriebsjahr jährlich
Leitern und Tritte	Befähigte Person	Max. 1 Jahr (Gefährdungsbeurteilung, ggf. Prüffrist anpassen)*
Sicherheitseinrichtungen an Maschinen und Geräten (z. B. Verriegelungen, NOT-Halt)	Unterwiesener Beschäftigter Befähigte Person	Arbeitstäglich auf Funktion Jährlich
Winden	Befähigte Person	Erstprüfung: Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/ Instandsetzung Wiederholungsprüfung: Jährlich

Erläuterungen:

Zugelassene Überwachungsstelle/ZÜS:	Prüfstelle, die von der zuständigen Landesbehörde für bestimmte Aufgabengebiete benannt und von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) als ZÜS bekanntgemacht wurde.
Sachverständiger:	Person, die auf Grund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung besondere Kenntnisse auf dem jeweiligen Gebiet hat und mit dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk vertraut ist. Sie kann den zu prüfenden Gegenstand prüfen und gutachterlich beurteilen .
Sachkundiger:	Person, die auf Grund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem jeweiligen Gebiet hat, die mit dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk vertraut ist und den sicheren Zustand des zu prüfenden Gegenstands (Arbeitsmittel, Einrichtung usw.) beurteilen kann.
Befähigte Person:	Person, die über die für die jeweilige Prüfung erforderliche Fachkenntnis verfügt. Diese wird erworben durch entsprechende Berufsausbildung, Berufserfahrung und zeitnahe berufliche Tätigkeit.
Unterrichteter Beschäftigter:	Beschäftigter, der angemessen und ausreichend unterwiesen wurde, so dass er in der Lage ist, die Prüfungen durchzuführen und dabei Mängel zu erkennen.
* bei Prüffrist:	Maximal zulässige Prüffrist nach den jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften.